

Allgemeine Verkaufsbedingungen von Geppert GmbH

1. Allgemeines

- 1.1. Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen („AVB“) finden Anwendung für alle derzeitigen oder künftigen Verkäufe, Lieferungen und sonstigen Rechtsgeschäfte („Lieferungen“), die durch Geppert GmbH, FN 212031k, Geppertstraße 6, 6060 Hall in Tirol, Österreich („Geppert“) mit Vertragspartnern von Geppert als Käufer oder sonstiger Leistungsempfänger („Kunde“) eingegangen werden. Für den Fall, dass sich Geppert gegenüber dem Kunden zusätzlich zu Dienstleistungen verpflichtet, gelten die Allgemeinen Servicebedingungen („ASB“) zusätzlich zu den AVB.
- 1.2. Allgemeine Bedingungen des Kunden, insbesondere allgemeine Einkaufsbedingungen gelten nicht, auch wenn Geppert dieses nicht dezidiert widerspricht oder diese auf allgemeinen Vorlagen des Kunden wie Bestellformularen abgedruckt sind oder darauf verwiesen wird. Solche Bedingungen gelten nur dann, wenn die Parteien im Einzelfall eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen haben.
- 1.3. Geppert bleibt die Änderung dieser AVB vorbehalten. Im Fall einer Änderung wird Geppert den Kunden eine aktualisierte Fassung der AVB zur Kenntnis bringen. Widerspricht der Kunde nicht binnen einer Frist von fünf Werktagen, so geltend die geänderten AVB als vereinbart und alle folgenden Lieferungen von Geppert an den Kunden unterliegen diesen geänderten AVB.

2. Angebote und Vertragsschluss

- 2.1. Angebote und Kostenvoranschläge von Geppert sind stets freibleibend, sofern diese nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Verbindliche Angebote sind für einen Zeitraum von 30 Tagen ab Ausstellung gültig, sofern im Angebot keine Frist für die Gültigkeit des Angebots angeführt wird.
- 2.2. Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen sowie Maß- und Leistungsangaben sowie öffentliche Aussagen (bspw auf der Website oder in Marketingunterlagen) sind nicht Auftragsinhalt, soweit sie nicht ausdrücklich im Angebot als verbindlich bezeichnet wurden.
- 2.3. Durch die Annahme der Bestellung des Kunden durch Geppert mittels Auftragsbestätigung kommt der Vertrag zustande. Sofern Abweichungen der Bestellung gegenüber dem Angebot oder der Auftragsbestätigung vorliegen, so gilt die Auftragsbestätigung von Geppert als verbindliche Festlegung des Vertragsinhalts, sofern der Kunde nicht binnen 5 Werktagen ab Erhalt der Auftragsbestätigung schriftlich widerspricht.

3. Preise und Zahlung

- 3.1. Alle angegebenen Preise verstehen sich in Euro sowie ohne Steuern, Gebühren und Abgaben, exklusive Transport und Verpackung, sofern nicht abweichend angegeben. Diese Positionen werden vom Kunden getragen und diesem zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 3.2. Mangels abweichender Vereinbarung hat der Kunde bei Auftragsbestätigung durch Geppert eine Anzahlung in der Höhe von 30 Prozent des Auftragswerts nach Rechnungslegung zu leisten. Nach Ablauf der halben Lieferzeit hat der Kunde eine Zahlung in der Höhe von 40 Prozent des Auftragswerts nach Rechnungslegung zu leisten. Der Restbetrag ist vom Kunden bei Anzeige der Lieferbereitschaft durch Geppert zu leisten.
- 3.3. Rechnung von Geppert sind, sofern nicht abweichend angegeben, binnen 14 Tagen ohne Skonti, Rabatte oder sonstige Abzüge zur Zahlung auf das Konto von Geppert zur Zahlung fällig.
- 3.4. Geppert ist berechtigt, weitere Leistungen zu verweigern, sofern der Kunde in Zahlungsverzug gerät. Kommt der Kunde mit der Zahlung einer Rechnung in Verzug, so hat der Kunde 5% Zinsen p.a. über dem 3-Monats EURIBOR ab Fälligkeit zu bezahlen.

4. Liefertermine und Verzug

- 4.1. Von Geppert genannte Liefertermine sind unverbindlich, sofern diese nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden. Für den Fall, dass der Kunde seine Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 5 verletzt, verlängern sich verbindliche Liefertermine automatisch für die Dauer des Verzugs des Kunden, ohne dass der Kunde hieraus Ansprüche ableiten kann.
- 4.2. Ist die Nichteinhaltung des Liefertermins auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches von Geppert liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen für die Dauer des Hindernisses. Geppert wird dem Kunden den Beginn und das Ende derartiger Umstände ehestmöglich mitteilen.
- 4.3. Für den Fall, dass Geppert hinsichtlich verbindlicher Liefertermine verschuldet in Verzug gerät, hat der Kunde Geppert schriftlich eine Nachfrist von zumindest vier Wochen zu setzen. Der Rücktritt vom Vertrag durch den Kunden aufgrund von Verzug von Geppert ist erst nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Nachfrist zulässig.
- 4.4. Erwächst dem Kunden aus dem Verzug von Geppert nach Punkt 4.3 ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 Prozent des Auftragswertes, höchstens aber 5 Prozent vom Wert desjenigen Teils der

Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig geliefert wurde. Darüber hinausgehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

- 4.5. Der Kunde ist verpflichtet, die Lieferung bei Lieferbereitschaft von Geppert abzunehmen. Erfolgt die Abnahme nicht binnen vier Wochen ab Lieferbereitschaft, so ist Geppert berechtigt, dem Kunden pauschal 0,5% des Auftragswertes als monatliche Lagerkosten zu verrechnen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt Geppert vorbehalten.

5. Mitwirkungspflichten

- 5.1. Die Lieferung durch Geppert kann von der Erfüllung von Mitwirkungspflichten des Kunden abhängig sein. Derartige Mitwirkungspflichten sind insbesondere die Zurverfügungstellung von erforderlichen Informationen, Unterlagen und geeigneten Ansprechpartnern. Der Kunde hat zudem sicherzustellen, dass die Lieferung und Inbetriebnahme durch Geppert zulässig ist und alle erforderlichen Genehmigungen und Bescheide vorliegen und Auflagen eingehalten werden.

- 5.2. Für den Fall, dass der Kunde die Vorlage von Zeichnung, Berechnung oder Plänen zur Prüfung verlangt und Geppert diese Unterlagen übermittelt, sind diese vom Kunden binnen 10 Werktagen zu prüfen und deren Richtigkeit zu bestätigen. Erfolgt eine Bestätigung oder keine Rückmeldung innerhalb der Prüfungsfrist, gelten die Unterlagen als geprüft und korrekt. Für Folgemängel, die für den Kunden aus den Unterlagen erkennbar waren, übernimmt Geppert aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflicht des Kunden keine Haftung.

6. Gefahrübergang, Abnahme

- 6.1. Sofern nicht abweichend vereinbart, vereinbaren die Parteien die Lieferbedingung „Ab Werk“ (EXW) gemäß Incoterms 2010. Die Gefahr geht somit mit Bereitstellung der Lieferung auf der Laderampe von Geppert auf den Kunden über, auch wenn Geppert den Transport der Lieferung in eigenem Namen auf Rechnung des Kunden übernimmt.
- 6.2. Soweit die Parteien eine Abnahme der Lieferung bei allfälliger Montage durch Geppert vereinbart haben, geht die Gefahr mit Fertigstellung der Montage auf den Kunden über, ohne dass dafür eine ausdrückliche Abnahme durch den Kunden erforderlich wäre. Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt, wenn der Kunde Mängel an der Leistung von Geppert rügt.
- 6.3. Verzögert sich der Versand oder die Abnahme infolge von Umständen, die Geppert nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- oder Abnahmebereitschaft auf den Kunden über.
- 6.4. Teilleistungen und Teillieferungen sind zulässig, soweit dies für dem Kunden zumutbar ist.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Geppert behält sich das Eigentum an der Lieferung bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung durch den Kunden vor. Geppert ist berechtigt, an in seinem Eigentum stehenden Gegenständen dieses Eigentum äußerlich kenntlich zu machen. Für den Fall, dass das Eigentum von Geppert untergeht, während sich die Lieferung in der Sphäre des Kunden befindet, verpflichtet sich der Kunde zum Ersatz aller dadurch entstehenden oder entstandenen Schäden.

- 7.2. Wird die Lieferung mit anderen Sachen so verbunden, dass sie wesentlicher Bestandteil einer anderen Sache wird, erlangt Geppert Miteigentum im Verhältnis des Verkehrswerts der Lieferung an der anderen Sache.

- 7.3. Veräußert der Kunde die Lieferung, tritt er bereits jetzt die aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen den Dritten mit allen Nebenrechten an Geppert bis zur völligen Erfüllung der Forderungen ab. Der Kunde hat die Forderungszession in seinen Büchern, bei sonstigem Schadenersatz, ersichtlich zu machen. Der Kunde ist berechtigt Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, es sei denn, Geppert widerruft die Einziehungsermächtigung.

- 7.4. Der Kunde hat Geppert von allen den Eigentumsvorbehalt berührenden Vorgängen unverzüglich Kenntnis zu geben, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen.

8. Gewährleistung und Mängelrüge

- 8.1. Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leistet Geppert unter Ausschluss weiterer Ansprüche - Gewähr ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen wie folgt:

- 8.2. Der Kunde ist verpflichtet, Lieferungen unverzüglich auf Mängel zu untersuchen und solche Mängel binnen 14 Tagen ab Erhalt der Ware schriftlich und bestimmt zu rügen. Versteckte Mängel sind unverzüglich, längstens jedoch binnen 14 Tagen ab Erkennbarkeit schriftlich und bestimmt zu rügen. Erfolgt die Mängelrüge nicht form- oder fristgerecht, so stehen dem Kunden keine Ansprüche auf Gewährleistung, Schadenersatz aufgrund des Mangels oder Irrtums über die Mangelfreiheit der Lieferung mehr zu.

- 8.3. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit bereits bei Übergabe gem § 924 ABGB wird einvernehmlich ausgeschlossen. Die Beweislast der Mangelhaftigkeit liegt somit beim Kunden. Bei Lieferung gebrauchter Waren übernimmt Geppert keine Gewähr.

- 8.4. Für Mängel, die auf Maßnahmen, Konstruktionen, Pläne oder Angaben zurückzuführen sind, die der Kunde ausdrücklich verlangt hat oder zur Verfügung gestellt hat, sowie auf Materialien, die

der Kunde beigestellt hat, leistet Geppert keine Gewähr.

8.5. Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, Nichtverwendung von Originalteilen und -materialien, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, ungeeignete Einbauverhältnisse, unübliche Einwirkungen irgendwelcher Art (z. B. Schwingungen fremder Aggregate, Eindringen von Fremdkörpern), chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht von Geppert verschuldet wurden.

8.6. Für den Fall eines gewährleistungspflichtigen Mangels ist Geppert berechtigt, die Lieferung nach eigener Wahl zu verbessern oder auszutauschen. Geppert ist zudem berechtigt, den Ort der Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung zu wählen. Allfällige Transportkosten für die Mangelbehebung sind vom Kunden zu tragen.

8.7. Der Kunde hat ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn Geppert - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Kunden lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu.

8.8. Im Falle von Verbesserungen oder Austausch der Lieferung gilt eine erneute Gewährleistungsfrist entsprechend der ursprünglich vereinbarten Gewährleistungsdauer nur hinsichtlich des verbesserten oder ausgetauschten Teils der Lieferung.

9. Haftung und Schadenersatz

9.1. Die Haftung von Geppert für leicht fahrlässig verursachte Schäden, ausgenommen Personenschäden, ist ausgeschlossen. Die Haftung ist zudem für reine Vermögensschäden, Gewinnentgang, Schäden Dritter, mittelbare Schäden und Produktionsausfall ausgeschlossen. Die Beweislastumkehr gemäß § 1298 ABGB wird ausgeschlossen.

9.2. Die Haftung von Geppert ist der Höhe nach in jedem Fall mit der Auftragssumme gedeckelt.

9.3. Ansprüche aus Schadenersatz gegenüber Geppert oder Mitarbeiter von Geppert erlöschen binnen sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.

10. Garantien

10.1. Ausschließlich für den Fall, dass Geppert ausdrücklich und schriftlich eine prozentmäßig bestimmte Wirkungsgradgarantie gegenüber dem Kunden im Angebot abgegeben hat, gilt, dass der Wirkungsgrad nach IEC Standard Publ. 41 berechnet wird.

10.2. Für den Fall, dass der tatsächliche Wirkungsgrad unter dem abgegebenen Garantiewert liegt, gilt, dass Geppert pro 0,1% Abweichung nach unten einen pauschalierten Schadenersatz von 0,2% des Auftragswertes, maximal jedoch 5% des Auftragswertes an den Kunden leistet. Weitere Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

10.3. Ausschließlich für den Fall, dass Geppert ausdrücklich und schriftlich eine Kavitationsgarantie gegenüber dem Kunden im Angebot abgegeben hat, gilt, dass die Kavitation nach IEC Standard Publ. 609 berechnet wird.

10.4. Die allenfalls abgegebene Garantie ist längstens – je nach dem was früher eintritt - auf 12.000 Betriebsstunden oder auf die Dauer von drei Jahren nach Inbetriebnahme begrenzt. Die Garantie umfasst Kavitation aufgrund von chemischen oder festkörperlichen Einflüssen nicht.

10.5. Ein Garantiefall in diesem Sinne liegt nur dann vor, wenn innerhalb des Garantiezeitraums Kavitation von mehr als $(1,22 \times D2)/10.000$ Kg Metall pro Betriebsstunde vorliegt. D2 ist der Durchmesser des Laufrads in Meter.

10.6. In diesem Fall verpflichtet sich Geppert, nach Wahl von Geppert, entweder zur Zahlung eines Schadenersatzes in Höhe des tatsächlich feststellbaren und nachgewiesenen Schadens, jedoch maximal begrenzt mit 10% des Auftragswertes oder zum Austausch der betreffenden Komponente. Weitere Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

11. Softwarenutzung

11.1. Soweit in der Lieferung Software enthalten ist, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen für den Vertragszweck zu nutzen.

11.2. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Urhebervermerke - nicht zu entfernen oder ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Geppert zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei Geppert. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

12. Allgemeine Bestimmungen

12.1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Geppert und dem Kunden gilt ausschließlich österreichisches

Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts.

- 12.2.** Gerichtsstand ist das für den Sitz von Geppert sachlich zuständige Gericht. Geppert ist jedoch berechtigt, am Sitz des Kunden Klage zu erheben.
- 12.3.** Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz von Geppert.
- 12.4.** Der Kunde darf diesen Vertrag ohne schriftliche Zustimmung durch Geppert nicht auf Dritte übertragen oder abtreten. Geppert ist zur Abtretung an Dritte ohne vorherige Zustimmung des Kunden berechtigt.
- 12.5.** Der Kunde darf Zahlungen nicht zurückhalten. Der Kunde darf mit Forderungen gegen Ansprüche von Geppert nur aufrechnen, wenn die Forderungen anerkannt oder gerichtlich festgestellt sind.
- 12.6.** Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis.

Stand: September 2019